Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft in Oberhausen

Az.: 54.06.04.17-42 Düsseldorf, den 14.03.2023

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen beabsichtigt, auf den folgenden Grundstücken

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  Gemarkung | Flur | Flurstücke |
| Osterfeld | 33 | 292,293,460,304,307 |
| Oberhausen | 17 | 1,53 |
| Oberhausen | 48 | 2,60 |

Grundwasser mittels außenliegenden Schwerkraftbrunnen sowie in den wasserdichten Baugruben durch Restwasserhaltungen bzw. Entspannungsbohrungen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 220.250 m³ für die projektierte Bauzeit von zwei Jahren also insgesamt 440.500 m³ zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Trockenhaltung der Baugruben für die Erneuerung des Pumpwerks Oberhausen Eisenheim. Und des SKO Kanalstraße in Oberhausen.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft am 02.11.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m3 bis weniger als 10 Mio. m3 ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

*Nach seiner Förderung wird das Grundwasser über die noch als Schmutzwasserlauf Emscher sowie die Kläranlage Emschermündung in den Rhein eingeleitet.*

*Für die Erstellung der Bauwerke muss der Grundwasserspiegel nur innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs abgesenkt werden. Aufgrund der variablen Durchlässigkeit im Einzugsbereich beträgt der Absenkbereich ca. 63 m.*

*Im Absenkbereich befinden sich keine sensiblen Bereiche. Auswirkungen auf die geschützte Allee AL-OB-0062 (Platanenallee an der Lindenstraße) ca. 250 m südwestlich des geplanten Bauwerks (Platanus acerifolia) mit einer Länge von ca. 210 m./Spitzhornallee sind nicht zu erwarten, da sie außerhalb des Absenkbereichs liegt. Der Grundwasserkörper 277\_01 befindet sich quantitativ in einem guten aber qualitativ in einem schlechten Zustand, der auf die weite verbreiteten Auffüllungen zurückzuführen ist. Negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind nicht zu besorgen, da das gehobene Grundwasser durch die Einleitung in die Emscher unverändert dem Wasserkreislauf wieder zugeführt wird.*

*Nach Einstellung der Entnahme (Förderzeit insgesamt ca. 24 Monate) wird sich der Ursprungszustand wiedereinstellen.*

*Von der Grundwasserentnahme der Emschergenossenschaft sind keine zusätzlichen empfindlichen Gebiete über das von der Baumaßnahme bereits verursachte Maß hinaus betroffen. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen wurden daher zum Großteil im Rahmen dieses Verfahrens bereits festgelegt.*

*Auswirkungen auf die Beschäftigten können durch ein Sicherheits- und Gesundheitskonzept vermieden werden.*

*Weder die Menge noch die Qualität des Grundwasserkörpers 277-01 wird durch die Entnahme beeinflusst, so dass die Zielerreichung gem. WRRL durch die Bauwasserhaltung nicht gefährdet wird.*

*Zur Kontrolle der Grundwasserstände ist vorgesehen, im Erlaubnisbescheid für die Bauwasserhaltungen ein Monitoring vorzuschreiben.*

*Setzungen aufgrund einer Grundwasserförderung können nur eintreten, wenn setzungsempfindliche Schichten im Untergrund vorliegen und diese auch von der Grundwasserabsenkung betroffen sind (zum Beispiel Torfschichten, die trockenfallen). Setzungen können ebenfalls auftreten, wenn mit dem Grundwasser auch Material (Trübstoffe) ausgetragen wird. Durch Nebenbestimmungen wird geregelt, dass die Entnahme einzustellen ist, wenn ein Materialaustrag erfolgt.*

Es wird nur bei hohen Grundwasserständen gefördert um einen Wassereintritt in die Baugruben zu vermeiden (Kappung von Grundwasserspitzen). Eine Förderung ist nur bis 0,1 m unterhalb des mittleren Grundwasserstands erforderlich.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Emschergenossenschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Eimers